



Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vormals "Lebensmittelzeugnis"

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen. Von Lebensmittelinfektionen kann schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen können sie lebensbedrohlich werden. Die Belehrung gibt eine Orientierungshilfe, wie man sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten hat, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden kann.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Wer erstmalig eine Tätigkeit in Küchen, Restaurants und anderen Lebensmittelbetrieben aufnimmt, muss sich zuvor im zuständigen Gesundheitsamt (Wohnort) in einer Erstbelehrung über Krankheiten, ihr Auftreten und ihre Symptome, Ansteckungsrisiken und Personalhygiene informieren lassen. Diese Bescheinigung darf vor Antritt der Beschäftigung nicht älter als drei Monate sein.

Tätigkeiten, für die eine Bescheinigung nach § 43 IfSG benötigt wird:

- 1) Personen die beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen regelmäßig mit folgenden Lebensmitteln in Berührung kommen:
 - Fleisch, Geflügelfleisch und Produkte daraus
 - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
 - Eiprodukte
 - Säuglings- oder Kindernahrung
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
 - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen und Sprossen
- 2) Küchenbeschäftigte in Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés, etc., auch wenn diese nicht ortsfest sind (z. B. "Hähnchenwagen", mobile Gulaschkanonen und ähnliche gewerbliche Partyservices)
- 3) Küchenbeschäftigte in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Schulküchen, Krankenhausküchen)
- 4) Eltern und Schüler mit Zutritt zur Küche, die in Schulen oder Kindertagesstätten regelmäßig Speisen für die Gemeinschaftsverpflegung zubereiten
- 5) Theken- und Servicepersonal (Serviererinnen, Kellner) mit Küchenzutritt
- 6) Konditoren und Bäcker
- 7) Verkaufspersonal in Bäckereien, Backshops, Tankstellen mit Backabteilung und Herstellung belegter Brötchen
- 8) Spül- und Reinigungspersonal in Küchen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, welches mit Arbeitsflächen, Behältnissen für Lebensmittel bzw. Geräten für die Be- und Vorbereitung von Lebensmitteln in Berührung kommt
- 9) Ehrenamtliche Helfer, die regelmäßig Lebensmittel auf Volks-, Straßen- oder Vereinsfesten o. ä. in Verkehr bringen

Der Arbeitgeber bewahrt die Belehrungsunterlagen auf und hält sie an der Arbeitsstätte verfügbar. Er ist verpflichtet, alle Mitarbeiter alle zwei Jahre nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und dies zu dokumentieren.

Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ersetzt nicht die regelmäßige Fortbildung nach der Lebensmittelhygieneverordnung. Die Fortbildung nach der Lebensmittelhygieneverordnung führt ebenfalls der Arbeitgeber durch.

Wann finden die Belehrungen jeweils statt?

Sie können jeden Dienstag, ab 8:30 Uhr (Öffnung der Anmeldung) bis spätestens 10:30 Uhr zu uns kommen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich!

Wie lange dauert die Belehrung?

ca. eine Stunde, je nach Publikumsandrang

Wo finden die Belehrungen statt?

in den Räumen des Gesundheitsamtes, Erdgeschoss - Gebäudes A der Kreisverwaltung in Winsen (Luhe)

Was ist mitzubringen?

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Krankenversichertenkarte (nur zum Einlesen der Daten)
- 26,-- Euro
- Personen unter 16 Jahre benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern

Ehrenamtlich arbeitende Personen und Schulpraktikanten bekommen die Belehrung für diesen Bereich kostenfrei!

Wie lange ist die Belehrung gültig?

Genau wie Ihr Führerschein, ist die kostenpflichtige Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz lebenslang gültig! Sie werden alle zwei Jahre durch ihren Arbeitgeber kostenfrei belehrt und sind somit immer auf dem neuesten Informationsstand.

Haben Sie Fragen? Wir sind gern für Sie da!

Abteilung Gesundheit Gesundheitsschutz Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe)

Karina Stelter, Telefon: 04171 693-382 Zentrale Anmeldung: Telefon: 04171 693-372 Telefax: 04171 693-174

E-Mail: gesundheitsamt@lkharburg.de http://www.lkharburg.de



Stand: Januar 2019